
Antrag

der Piratenfraktion

Obligatorische Volksabstimmungen bei Verfassungsänderungen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung Verfassung von Berlin

Vom . . .

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin in der Fassung vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779) zuletzt geändert durch Art. I Elftes ÄndG vom 17. 3. 2010 (GVBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

Art. 100 wird wie folgt neu gefasst: „Änderungen der Verfassung erfordern vorbehaltlich der Regelungen in den Artikeln 62 und 63 eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses und zusätzlich einer Volksabstimmung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger von Berlin wollen mehr Demokratie. Sie wollen ihre politischen Interessen nicht nur von gewählten Abgeordneten wahrnehmen lassen, sondern sie wollen unmittelbar am Prozess der politischen Willensbildung teilhaben. Die Verfassung von Berlin ist offen für direkte Demokratie.

So heißt es in Artikel 2 der Verfassung von Berlin, dass das Volk seinen Willen durch Wahlen und Abstimmung ausübt. In Artikel 3 Absatz 1 heißt es, dass die gesetzgebende Gewalt durch Volksabstimmungen, Volksentscheide und durch die Volksvertretung ausgeübt wird.

Die Verfassung von Berlin stellt eine wesentliche Grundlage für das politische Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger in unserem Bundesland dar. Sie ist auf Fortentwicklung angewiesen, enthält aber auch Bewährtes und grundlegend Schützenswertes. Vor diesem Hintergrund kann die Verfassung nach Artikel 100 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses geändert werden. Das Staatsvolk wird bei einer Verfassungsänderung durch den Landtag aber nicht beteiligt. Dies steht nicht im Einklang mit dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach unmittelbarer demokratischer Teilhabe, insbesondere wenn es um eine Veränderung der Grundlagen für das politische Zusammenleben in Berlin geht.

Entsprechende Regelungen sind bereits in Bayern und in Hessen zu finden. So müssen Verfassungsänderungen in Bayern *„dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden.“* Und auch in Hessen gilt, *„Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, daß der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.“*

Berlin, den 16.10.2012

Herberg Reinhardt
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion